

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 15. April

1891.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1946 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reichs. Vom 2. Dezember 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der § 43 „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:  
§ 43.

#### Verkauf von Postwerthzeichen.

- I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.
- II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.
- III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichspostverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.
- IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

#### 2) Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre noch lebhafter als früher in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April 1889: 6781 über 387804400 Mk. Kapital,  
1890: 7871 „ 451137600 „ „

„ Sie ist bis zum 1. April 1891 auf 9632 über 543013100 Mk. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84% auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 16% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d.J. 6203 Konten über 275899050 Mk.; für juristische Personen 1537 Konten über 158207850 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1849 Konten über 94517900 Mk. angelegt. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahr um 120, von 521 auf 641 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 5261 Posten von der Staatsschulden-Zilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direct zuwenden, 1088 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 5520 Posten wurden bei den, mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 8438 in Preußen, 1094 in anderen Staaten Deutschlands, 16 in Großbritannien, 14 in Oesterreich, 52 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten, 18 in außer-europäischen Ländern.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, solange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Augenblicklich ist das Buch allerdings nur den Besitzern vier- und drei und einhalbprozentiger Konsols zugänglich. Es ist aber dem Landtage bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Beschlußnahme zugegangen, Inhalts dessen die Besitzer dreiprocentiger Konsols, sobald das Gesetz erlassen sein wird, ebenfalls von dem Buche Gebrauch machen können.

Tausende Verwaltungskosten werden von den Rententhabern nicht erhoben; für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag nämlich 25 Pfennig von jedem angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig für den Preis von 40 Pfg. oder per Post franco 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 4. April 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

### 3) Bekanntmachung.

den Anlauf von Remonten für 1891 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 17. Juni in Marienwerder	um 8 Uhr
„ 18. „ „ Stuhm	„ 9 „
„ 20. „ „ Christburg	„ 9 „
„ 25. „ „ Rosenberg	„ 9 „
„ 26. „ „ Januschau Kreis	„ 9 „
„ 27. „ „ Rosenberg	„ 9 „
„ 27. „ „ Löbau	„ 9 „
„ 29. „ „ Raudnitz	„ 9 „
„ 30. „ „ Jablonowo	„ 9 „
„ 16. Juli „ Strassburg Wpr.	„ 9 „
„ 17. „ „ Broßl	„ 9 „
am 18. Juli in Briesen	um 9 Uhr
„ 20. „ „ Nehden	„ 9 „
„ 21. „ „ Culmsee	„ 9 „
„ 10. August „ Deutsch Crone	„ 9 „
„ 11. „ „ Flatow	„ 9 „
„ 12. „ „ Ronitz	„ 9 „
„ 17. „ „ Mewe	„ 9 „
„ 18. „ „ Neuenburg	„ 9 „
„ 19. „ „ Schwef	„ 9 „

Die von der Remonte-Anlaufskommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach dem Landesgesetze den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopffengste, welche sich in den ersten zehn

bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 24. Februar 1891.

Kriegsministerium,  
Remontirungs-Abtheilung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das am 13. December 1887 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß in Folge Antrages des Kreises Löbau auf Grund des § 12 Nr. 3 l. c. die Straßen:

1. von Marzencitz nach Ramionken,
2. von Ziellau in der Richtung auf Gramten bis an den Abweg zur Mühle Ziellau,

als solche Kunststraßen von mir anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 21. März 1891.

Der Ober-Präsident.

5) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Erich Thiede aus Schlochau die interimistische Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Tuchel unter Anweisung des Wohnsitzes in Tuchel übertragen. Thiede hat sein Amt am 1. d. Mts. angetreten.

Marienwerder, den 8. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) Auf Antrag des Königlich Prinzlichen Rentamts zu Flatow ist der Fischer Martin Stachnik in Blantwitt, Kreis Flatow, gemäß § 46 Abs. 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) als Fischer-Aufsesser für die Gewässer der Königlich Prinzlichen Herrschaft Flatow-Krojante amtlich verpflichtet.

Marienwerder, den 10. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Margarethe Zifler in Landeck, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. April 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Anna Ignée in Deatenhof, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 8. März 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der für den Viehhändler Friedrich Tefmer zu Schwente für das Kalenderjahr 1891 zum Handel mit Vieh aller Art ohne Fuhrwerk und ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbechein Nr. 929 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31. März 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten.

10) Der für den Händler Samuel Lewy in Pr. Friedland für das Kalenderjahr 1891 zum Hanfhandel mit Lumpen und Knochen unter Benutzung eines Handkarrens ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbechein Nr. 829 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26. März 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat März d. J. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 35 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 42 "
- c. " " Stroh 1 " 73 "

Danzig, den 9. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Das nachstehende, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen am 12. Februar 1891 beschlossene Statut zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung und zur Ergänzung der statutarischen Anordnung vom 10. April/22. Mai 1878 ist in Gemäßheit des § 119 Nr. 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881

burch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs vom 16. März 1891 genehmigt worden, was auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 5. April 1891.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaedel.

**Statut**

zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung und zur Ergänzung der statutarischen Anordnung vom 10. April/22. Mai 1878.

**Einziger Paragraph.**

Dem Landes-Director wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung ein zweiter oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet.

So beschloffen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen am 12. Februar 1891.

13) **Bekanntmachung.**

Am 15. April tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Tuchel gehörigen Orte Kelpin eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch

1. die Landpostfahrt zwischen Tuchel und Wojtowoda

Hinfahrt

aus Tuchel 9<sup>10</sup> B.

in Kelpin 9<sup>40</sup> B.

aus Kelpin 9<sup>40</sup> B.

in Wojtowoda 10<sup>10</sup> B.

Rückfahrt

aus Wojtowoda 7<sup>30</sup> R.

in Kelpin 8<sup>0</sup> R.

aus Kelpin 8<sup>5</sup> R.

in Tuchel 8<sup>40</sup> R.

2. die Botenpost mit beschränkter Beförderung von Geld- und Packsendungen zwischen Tuchel und Kelpin

aus Tuchel 4<sup>00</sup> R.

in Kelpin 5<sup>00</sup> R.

aus Kelpin 11<sup>00</sup> B.

in Tuchel 12<sup>00</sup> R.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Kelpin sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Kelpin, Ab., Kelpin, G., Dialowierz, Dm., Gr. Komorze, Dm., Klein-Komorze, Dm. und Dombrówka, Dm., sämmtlich bisher zu Tuchel gehörig.

Bromberg, den 7. April 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor. Deyl.

14) **Bekanntmachung.**

Die dem Buchhändler Dr. Saling — Julius Garbel's Nachfolger — zu Graubenz übertragen gewesene Stempel-distribution ist aufgehoben.

Danzig, den 11. April 1891.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**Nach-**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																Markt- pro 1 Kilo-							
		Weiz-		Rog-		Gerste		Hafer.		Erb-		Spei-		Linsen.		Kar-		Stroh		Heu.		Rind-		Schwei-	
		gen.		gen.						sen,		ses		toffeln.		Nicht-		Stromm-				Fleisch.			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	19 49	16 56	15 15	15 15	13 91	15 —	—	—	—	—	—	—	4 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gonitz	—	16 19	14 70	12 72	14 63	40 —	—	—	60 —	—	—	—	4 10	3 90	—	—	—	—	3 90	1 20	1 —	—	1 20	
3	Dt. Krone	—	16 10	15 42	14 22	13 89	40 —	—	—	50 —	—	—	—	4 15	3 50	—	—	—	—	4 —	1 20	1 15	—	1 15	
4	Eulm	18 40	15 65	13 79	13 88	17 31	30 —	—	—	66 25	—	—	—	4 50	4 —	—	2 50	—	—	4 50	1 30	1 10	—	1 15	
5	Dt. Eylau	19 43	16 40	13 60	14 34	17 29	—	—	—	—	—	—	—	4 80	4 20	—	—	—	—	4 61	1 60	1 10	—	1 40	
6	Flatow	18 50	16 47	16 —	16 —	16 —	—	—	—	—	—	—	—	5 50	5 —	—	—	—	—	6 —	1 20	1 10	—	1 40	
7	M. Friedland	—	16 17	14 28	13 67	14 75	—	—	—	—	—	—	—	4 02	4 —	—	—	—	—	4 —	1 —	—	—	1 —	
8	Graudenz	18 56	16 68	13 90	13 78	18 —	40 —	—	—	53 75	—	—	—	4 99	4 35	—	—	—	—	4 28	1 36	1 10	—	1 25	
9	Jastrow	—	16 31	15 66	13 49	15 50	—	—	—	—	—	—	—	4 66	3 39	—	—	—	—	4 36	1 29	1 15	—	1 11	
10	Löbau	—	16 75	11 85	11 67	—	—	—	—	—	—	—	—	2 63	—	—	—	—	—	90 —	90 —	—	—	95 —	
11	Marienwerder	18 63	16 11	13 37	14 44	14 75	30 —	—	—	70 —	—	—	—	5 13	4 —	—	—	—	—	5 —	1 25	1 05	—	1 20	
12	Mewe	18 56	16 25	13 63	13 50	14 06	—	—	—	—	—	—	—	6 —	—	—	—	—	—	1 40	1 —	—	—	1 50	
13	Neumark	17 50	15 50	12 06	12 25	12 06	—	—	—	—	—	—	—	2 93	—	—	—	—	—	—	99 —	99 —	—	1 05	
14	Riesenburg	19 85	16 93	13 40	13 75	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	—	—	—	—	—	1 30	—	95 —	—	1 65	
15	Rosenberg	—	16 24	12 44	11 43	13 89	—	—	—	—	—	—	—	4 12	4 05	—	—	—	—	4 45	1 15	1 10	—	1 15	
16	Schlochau	—	15 72	14 —	12 67	15 37	—	—	—	—	—	—	—	4 29	2 94	—	—	—	—	4 89	1 20	—	—	1 17	
17	Schweß	—	16 46	14 35	14 30	14 —	—	—	—	—	—	—	—	4 20	—	—	—	—	—	1 —	1 —	—	—	1 —	
18	Strasburg	17 50	15 87	14 75	14 57	14 —	—	—	—	—	—	—	—	4 —	4 —	—	3 —	—	—	4 —	1 40	1 —	—	1 —	
19	Stuhm	—	15 85	14 56	13 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	—	1 30	
21	Thorn	19 17	16 99	14 15	14 11	17 25	22 89	56 —	—	—	—	—	—	5 30	4 44	—	—	—	—	4 17	1 60	1 20	—	1 20	
20	Tuchel	18 58	16 25	14 44	12 80	16 44	25 —	25 —	—	—	—	—	—	7 50	5 —	—	4 —	—	—	4 —	1 20	1 —	—	1 —	
	Summa	224 17	341 45	295 50	284 70	274 19	227 89	391 —	—	—	—	—	—	91 70	56 77	—	9 50	—	—	62 16	24 89	20 04	—	25 03	
	Durchschnitt	18 68	16 26	14 07	13 56	15 23	32 56	54 43	—	—	—	—	—	4 59	4 06	—	3 17	—	—	4 44	1 24	1 05	—	1 19	
22	Wandenburg	—	—	—	—	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein	—	—	—	—	14 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

**16) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1891 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 100 Pfd.			4. Hammel für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als																
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-													
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage		fette	magere		fette	magere		vieh	ber	ne	mel.													
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.																	
33	50	29	—	31	—	—	—	27	50	35	40	32	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	6	1737	—

Marienwerder, den 10. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**17)** Am 1. Mai d. J. tritt der Nachtrag III zum Wagenlabungen von den Stationen Cüstrin, Cüstriner Theil II des Deutsch-Italienischen Gütertarifs in Kraft. Derselbe enthält für den diesseitigen Bezirk ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Kartoffelmehl und Stärke in Wagenlabungen von den Stationen Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Wandenburg a. W. und Schneidemühl. Näheres ist bei den genannten Güter-Abfertigungsstellen in Erfahrung zu bringen; auch kann der Nach-

**W e i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat März 1891.

P r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb:	Dam- mel.	F l e i s c h.	Speck (ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüße.	Buch- wei- zen- Grüße.	S i r f e.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	S a f e r - grüße		
						Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brann- ter).						M. Pf.	M. Pf.					
80	1	—	1 80	1 95	2 65	— 34	— 30	— 37	— 37	— 42	—	— 45	3	— 4	—	20	1 60	— 45	
1 12	1 12	1 75	2 06	2 16	— 37	— 32	— 60	— 40	— 40	— 40	— 50	— 60	2 80	3 80	—	20	2	— 50	
— 90	1 20	2 40	2 17	2 60	— 38	— 26	— 40	— 35	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	—	20	2	— 40		
1 67	1 15	1 90	1 84	2 25	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	—	20	1 60	— 50		
1 10	—	1 90	2	2 70	— 36	— 30	— 45	— 40	—	—	—	50	3 60	4 80	—	20	1 90	— 60	
1 20	1 20	2 20	1 80	2 40	— 32	— 26	— 63	— 30	— 40	— 50	— 50	2 80	3 60	—	20	1 60	— 50		
— 60	1	—	2	2	2 80	— 35	— 25	— 60	— 30	— 40	— 40	50	2 60	3 20	—	20	1 40	— 40	
1 15	1 15	1 90	2 23	2 60	— 38	— 32	— 55	— 50	— 60	— 45	— 70	3	— 3 75	—	20	1 80	— 55		
— 83	1 09	1 90	1 81	2 29	— 36	— 30	— 60	— 35	— 40	—	—	60	3	— 3 60	—	20	1 80	— 40	
— 70	— 90	1 90	1 70	2 16	— 32	— 22	— 40	— 40	— 40	—	—	30	2 60	3 20	—	20	2	— 40	
1	— 110	1 80	2	2 40	— 38	— 30	— 65	— 65	— 70	— 70	— 70	3 60	4 20	—	20	2	— 50		
1 20	1 30	2 30	2 30	3	— 45	— 40	— 50	— 50	— 60	— 25	— 50	2 80	3 60	—	20	2	— 60		
— 53	— 98	1 58	1 58	1 70	— 36	— 28	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	—	20	1 80	— 60		
— 90	1 10	1 90	1 90	2 50	— 34	— 30	— 50	— 60	— 70	— 80	— 70	2 80	3 60	—	20	1 40	— 60		
— 90	1	— 1 80	1 71	2 95	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 80	—	20	1 80	—		
1 07	1 20	2	1 71	2 24	— 38	— 32	— 60	— 50	— 50	—	—	60	2 80	3 40	—	20	1 60	— 45	
— 90	1 10	1 60	1 84	2 24	— 32	— 30	— 35	— 30	— 40	— 30	— 40	2 80	3 20	—	20	1 60	— 50		
1	— 1	— 1 70	2	2 51	— 36	— 34	— 60	— 40	— 60	— 40	— 60	3	— 4	—	20	1 60	— 60		
— 44	1 05	1 60	1 67	2 24	— 32	— 28	— 28	— 28	— 40	— 40	— 40	2 60	3 20	—	20	1 60	— 50		
1 40	1 20	1 80	1 97	2 60	— 32	— 28	— 40	— 32	— 50	— 36	— 60	3 20	4	—	20	1 60	— 56		
1	— 1 10	1 80	1 80	2 20	— 30	— 26	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	3 50	4 20	—	20	1 60	— 40		
20 41	21 94	39 53	40 04	51 19	7 46	6 19	10 48	8 62	9 92	7 46	11 35	62 10	78 15	4	20	36 30	10 01		
— 97	1 10	1 88	1 91	2 44	— 36	— 29	— 50	— 41	— 50	— 47	— 54	2 96	3 72	—	20	1 73	— 50		

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

trag zum Preise von 1 Ml. 60 Pf. für das Stück (für Besitzer oder Käufer des Theils II. des Haupt-Tarifs kostenfrei) durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 4. April 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18) Bekanntmachung,**  
des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau betreffend den Maßstab und die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse vom 12. Februar 1891.

**I.**

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung, betr. den Maßstab der Muthungs-Situationsrisse vom 20. September 1865 verordnen wir hiermit auf Grund des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 was folgt:

Die Situationsrisse für Muthungen sind hinfort im Maßstabe 1 : 10000 anzufertigen. Erscheint dabei für einzelne Theile der Feldesbegrenzung eine deutlichere Darstellung erforderlich, so ist eine solche auf demselben Blatte im Maßstab 1 : 2000 besonders zu geben.

**II.**

Im Anschluß an vorstehende Verordnung wird im Interesse der Muther hierdurch bekannt gemacht, daß wir, — nachdem die Detailtriangulation der Königlichen Landesaufnahme in unserem Verwaltungsbezirk zu Ende geführt ist —, den unserer Aufsicht unterstellten concessionsirten Marktscheidern aufgegeben haben, bei Anfertigung von Situationsrisse für Muthungen im diesseitigen Bezirke die nachstehende Anweisung zu beachten, deren Befolgung allein geeignet ist, die dauernde Sicherstellung der Grenzen des beanspruchten Bergwerkseigen-

thums und den ungehinderten Fortgang des Verleihungs-  
verfahrens bei der Prüfung der Situationsrisse zu er-  
möglichen.

Die grundlegenden Ergebnisse der Landbestriangu-  
lation sind für die Provinzen Ost- und Westpreußen  
und Schlesien, sowie den Regierungsbezirk Bromberg  
unter dem Titel „Königl. Preussische Landbestriangu-  
lation. Abrisse, Coordinaten und Höhen sämtlicher  
von der Trigonometrischen Abtheilung der Landesauf-  
nahme bestimmten Punkte“ in den Bänden I, II, III,  
VII, VIII, IX und XI veröffentlicht und können von der  
Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin  
(Kochstraße 69/70) bezogen werden.

Für den Regierungsbezirk Posen steht eine der-  
artige Veröffentlichung noch aus; die Trigonometrische  
Abtheilung der königlichen Landesaufnahme zu Berlin  
hat sich aber bereit erklärt, den Markscheidern — wie  
auch den Landmessern — auf Antrag die benötigten  
Messungsergebnisse möglichst umgehend mitzuthemen.

Die bisherigen, in unserer Bekanntmachung vom  
2. April 1870 und in der Geschäftsanweisung für die  
concessionirten Markscheider vom 10. November 1879  
(§ 20) gegebenen Vorschriften über die Erfordernisse  
der Muthungs-Situationsrisse werden durch die folgende  
Anweisung aufgehoben.

**Anweisung für die concessionirten Markscheider über  
Anfertigung der Muthungs-Situationsrisse.**

§ 1. Die Situationsrisse für Muthungen sind  
in dem durch unsere heutige Verordnung festgesetzten  
Maßstab unter Beachtung des für besondere Fälle vor-  
gesehenen Zusatzes anzufertigen.

§ 2. Die Lage des begehrten Feldes muß durch  
rechtwinklige Coordinaten der Eckpunkte desselben aus-  
gedrückt sein, welche neben der Zeichnung in tabellari-  
scher Anordnung auf den Riß zu schreiben sind.

Bei vielfach gebrochener Begrenzung des begehrten  
Feldes, wie solche bei Anlehnung an Landesgrenzen  
Wasserläufe u. s. w. entstehen kann, genügt die Coor-  
dinaten-Angabe für ein der Feldesgrenze entlang zu  
legendes Hülfspolygon von geringer Seitenzahl, wenn  
die Feldesecken sämtlich durch rechtwinklige Abstände  
gegen die Seiten des Polygons zahlenmäßig festge-  
legt sind.

§ 3. Die der Coordinaten-Angabe entsprechenden  
Längen und Richtungswinkel sind den Seiten der Feldes-  
figur bezw. des Hülfspolygons in der Zeichnung bei-  
zugeben.

Längen- wie Coordinatenwerthe sind in der Regel  
auf Decimeter, die Richtungswinkel auf Minuten an-  
zugeben. Erfordert jedoch der Anschluß an bestehende  
Felder eine größere Genauigkeit, so ist auf Centimeter  
und bezw. zehn Secunden abzurunden.

§ 4. Die Coordinaten müssen auf die wirkliche  
Mittagslinie des Nullpunktes als Abscissenlinie be-  
zogen sein.

Als Coordinaten-Nullpunkt ist für die Kreise  
Sublinitz, Larnowitz, Beuthen D.-S., Jabrze, Rattowitz,

Plesch, Tost-Gleiwitz, Rybnik, Ratibor, Kosel und Groß-  
Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln der Dreiecks-  
punkt Trodenberg anzusehen bergeseit, daß die Abscissen  
nach Süden positiv, nach Norden negativ, — die Or-  
dinaten nach Westen positiv, nach Osten negativ gezählt  
werden. Für die übrigen Theile unseres Verwaltungs-  
bezirks sind die allgemeinen Coordinatensysteme anzu-  
wenden, welche von dem Central-Directorium der Ver-  
messungen im Preussischen Staate aufgestellt sind.

Auf dem Situationsrisse sind dem Quadratmaß,  
dessen Quadrate ein Decimeter Seitenlänge haben sollen,  
die hierauf bezüglichen Vermerke beizusetzen.

§ 5. Für die Berechnung der Größe des be-  
gehrten Feldes sind, wenn die Factoren nicht unmittel-  
bar den angeschriebenen Seitenlängen und Richtungen  
entnommen werden können, die Coordinaten der Feldes-  
ecken maßgebend.

Der Feldeinhalt ist, auf Quadratmeter, abge-  
rundet, in Zahlen auf den Riß zu setzen.

§ 6. Der Fundpunkt muß durch gehörig con-  
trolirte Anschlußmessung gegen die Landestriangulation  
festgelegt und seine Lage in Coordinaten auf dem Riße  
angegeben sein.

Diese wie etwaige weitere Messungen sind in feinen  
rothen Linien auf dem Riße ersichtlich zu machen.

Der Fundpunkt muß als solcher deutlich bezeichnet  
und der Abstand desselben von der nächstbelegenen Grenz-  
linie des begehrten Feldes eingeschrieben sein.

Außerdem ist eine Specialaufnahme von der Um-  
gebung des Fundpunktes an einer geeigneten Stelle  
des Situationsrisse für sich zu kartiren, in welcher  
eine in der Regel durch bloße Längenmessung (Bogen-  
schnitt) auszuführende — örtlich leicht controlirbare —  
Festlegung des Fundpunktes gegen Tagesgegenstände  
mit beige-schriebenen Zahlen enthalten sein muß.

Der Umfang der Specialaufnahme und der Maß-  
stab der Kartirung sind so zu wählen, daß unter Be-  
zugnahme auf die Angaben der Muthung (§ 14 des  
Allg. Berggesetzes) und die Feststellungen bei der amt-  
lichen Fundesuntersuchung kein Zweifel über die Iden-  
tität des Fundpunktes entstehen kann.

§ 7. Der Situationsriß hat neben den zur  
Orientirung erforderlichen Tagesgegenständen (§ 17 des  
Allg. Berggesetzes) insbesondere die Gemeindegrenzen  
innerhalb des begehrten Feldes darzustellen und ist nach  
den Bestimmungen des Central-Directoriums der Ver-  
messungen vom 20. December 1879 „über die Anwen-  
dung gleichmäßiger Signaturen für geometrische Karten“  
auszuführen.

Die Ueberschrift des Situationsrisse muß den  
Namen des begehrten Bergwerks, das Mineral, auf  
welches die Muthung gerichtet ist, sowie die Gemeinde-  
bezirke und die Kreise, in welchen das beanspruchte Feld  
liegt, erfassen lassen.

§ 8. Das Feld der Muthung ist in gerissenen  
farbigen Linien aufzutragen und an den Eckpunkten  
mit Buchstaben in gleicher Farbe zu bezeichnen.

Ebenso sind die benachbarten oder überdeckten

Felder von Muthungen in gerissenen Linien, diejenigen von verliehenen Bergwerken aber in vollen Linien anzugeben. Je nach den Mineralien, auf welche die Felder gemuthet bezw. verliehen sind, ist für

Kohlenfelder — die rothe Farbe,  
Zinkerzfelder — die gelbe Farbe,  
Schwefelerzfelder — die grüne Farbe,

Bleierz- und alle übrigen Felder — die blaue Farbe, sowohl in der Darstellung der Grenzlinien wie in der Aufschrift der Namen anzuwenden.

Bergwerks- und Muthungsfeldbegrenzen, deren Lage nicht mit Sicherheit zu ermitteln war, sind in Blei aufzutragen.

§ 9. Zu den Muthungs-Situationsrissen ist nur bestes, auf Leinen aufgezogenes Zeichenpapier zu verwenden.

Das Format der Risse ist thunlichst so einzurichten, daß eine der beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens (33 cm) übereinstimmt. Nöthigenfalls ist das Quadratnetz in schräger Richtung aufzutragen.

Die beiden Rißexemplare sind durch die Aufschrift „I. bezw. II. Exemplar“ zu unterscheiden.

Für den bei der Verleihung auf den Riß zu setzenden oberbergamtlichen Beglaubigungsvermerk ist der nöthige freie Raum vorzusehen.

§ 10. Kein Situationsriß darf in den wesentlichen Auftragungen Kasuren enthalten.

§ 11. Der Anfertiger des Risses muß seine Namensunterschrift, seinen Stand, Wohnort und das Datum der Anfertigung auf den Riß setzen.

§ 12. Am gegebenen Falles den Anschluß des begehrten Feldes an die Felder verliehener Bergwerke und Muthungen zu ermöglichen, ist den Interessenten neben der Einsicht der Muthungsübersichtskarte gestattet, bei den königlichen Bergrevierbeamten aus den von diesen aufbewahrten Copieen der Situationsrisse der bereits verliehenen Grubenfelder, sowie aus den Coordinaten-Verzeichnissen der fernerhin zur Verleihung kommenden Grubenfelder die erforderlichen Auszüge zu entnehmen.

Die Coordinaten von gemutheten, aber noch nicht verliehenen Feldern sind bei oem unterzeichneten Oberbergamte zu erfragen; auch können Abschriften der bei unseren Acten befindlichen Massendeclarations- und Vermessungsprotokolle gegen Erstattung der Copialgebühren von uns bezogen werden.

Werden zum Anschluß an verliehene Felder vorhandene Lochsteine benutzt, so sind dieselben durch Aufsuchen der Festes auf ihre richtige Stellung zu prüfen, bevor ihre — mit Controle auszuführende — Festlegung gegen das Dreiecksnetz der Landesaufnahme erfolgt.

Ueber den Befund der Lochsteine ist ein Vermerk in den Observationen zu machen.

§ 13. Bei Ausführung der Messungen und Berechnungen empfiehlt es sich, nach den in den Anweisungen VIII und IX des königlichen Finanzministeriums vom 25. October 1881 für die geometrischen Arbeiten

bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters gegebenen einschlägigen Regeln zu verfahren.

Zu den Observationen und Berechnungen, welche als Zubehör der Situationsrisse vollständig mit einzureichen sind, finden zweckmäßig die jenen Anweisungen beigegebenen Formulare Anwendung.

### III.

Die vorstehende Verordnung zu I, und die in der Bekanntmachung zu II enthaltene Anweisung für die concessionirten Marktscheider treten für alle nach dem 1. April d. J. eingelegten Muthungen in Geltung.

Breslau, den 12. Februar 1891.

Königliches Oberbergamt.  
Dittlitz.

Sämmtliche Landmesser des Regierungsbezirks Marienwerder werden angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung und die damit verbundene Anweisung für die concessionirten Marktscheider in etwa vorkommenden einschlägigen Fällen zu beachten.

Marienwerder, den 6. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

### 19)

#### Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförster Schede zu St. Andreasberg ist unter Ernennung zum Forstmeister an die hiesige königliche Regierung versetzt.

Der Rittergutspächter Arthur Freiherr v. Buddenbrod in Kl. Dittlau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kl. Dittlau, Kreises Marienwerder ernannt.

Personal-Veränderungen bei der königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau ist der Rassen-Controleur, Oberbergamts-Sekretär Lohmann aus dem Staatsdienste ausgeschieden, der Oberbergamts-Sekretär Fretter zum Rassen-Controleur ernannt worden.

### 20)

#### Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben ausgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen;

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Rindvieh-Ausstellung.	Rönigsberg i. Pr.	9. bis 11. Mai d. J8.	Rindvieh.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	Ausstellungs-Kommission.	8 Tagen
2. Pferde-Ausstellung.	Rönigsberg i. Pr.	9. bis 12. Mai d. J8.	Lurus- und Zugpferde.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	14 Tagen
3. Thierschau.	Bumbinnen.	6. Maid. J.				
4. "	Billkallen.	13. " " "				
5. "	Tilsit.	14. " " "				
6. "	Darkehmen.	15. " " "				
7. "	Goldap.	21. " " "				
8. "	Lyd.	22. " " "				
9. "	Rhein i. Ostpr.	23. " " "	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
10. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Neuhäusen i. Ostpr.	20. " " "				
11. "	Behlau.	21. " " "				
12. "	Memel.	23. " " "				
13. "	Bischofsburg.	26. " " "				
14. "	Ortelsburg.	27. " " "				
15. "	Pr. Holland.	29. " " "				
16. "	Kreuzburg i. Ostpr.	30. " " "				
17. Internationale elektrotechnische Ausstellung.	Frankfurt a. M.	15. Mai bis 15. October d. J.	Maschinen und Geräthe der Elektrotechnik.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	6 Wochen
18. Provinzial-Zuchtvieh-Schau, verbunden mit internationaler Maschinen-Ausstellung.	Elbing.	21. bis 24. Mai d. J8.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	14 Tagen
19. Ausstellung von Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen.	Tilsit.	28. bis 30. Mai d. J8.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
20. Internationale Ausstellung von Jagd- und Luxusunden.	Frankfurt a. M.	28. bis 31. Mai d. J8.	Jagd- und Luxusunden.	Preußischen Staatsbahnen, sowie Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	14 Tagen
21. Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft.	Bremen.	4. bis 8. Juni d. J8.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
22. Internationaler Maschinenmarkt.	Breslau.	9. bis 11. Juni d. J8.	Maschinen und Geräthe.	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 4. April 1891.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Königliche Eisenbahn-Direktion.